

und dem Statut der Partei bekannt zu machen. Sofort nach Ablauf der Kandidatenzeit ist die Parteiorganisation verpflichtet, die Aufnahme des Kandidaten als Parteimitglied in einer Parteiversammlung zu behandeln. Der Parteikandidat hat die Pflicht, sofort nach Beendigung der Kandidatenzeit seinen Aufnahmeantrag als Mitglied zu stellen und seine rasche Behandlung in der Grundorganisation zu verlangen. Wenn der Parteikandidat aus Gründen, die die Parteiorganisation als triftig anerkennt, sich nicht genügend bewähren konnte, so kann die Grundorganisation seine Kandidatenzeit um höchstens ein Jahr verlängern. In den Fällen jedoch, wo es sich in der Kandidatenzeit herausgestellt hat, daß der Parteikandidat nicht würdig ist, in die Partei als Mitglied aufgenommen zu werden, beschließt die Parteiorganisation, ihn aus den Reihen der Parteikandidaten zu streichen beziehungsweise bei parteischädigendem Verhalten auszuschließen.

Beschlüsse der Grundorganisation über die Verlängerung der Kandidatenzeit oder die Streichung oder den Ausschluß aus den Reihen der Kandidaten treten nach der Bestätigung durch die Kreis- oder Stadtleitung der Partei in Kraft.